

Nr 296 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018, LGBl Nr 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 133a betreffende Zeile:*

„§ 133a Abschlussprüfung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21“

2. *§ 39 Abs 1 lautet:*

„(1) Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Eignungsprüfung hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu erlassen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist.“

3. *§ 133a lautet:*

„Abschlussprüfung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21

§ 133a

In Ausnahme zu den Bestimmungen des 5. bis 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes über die Abschlussprüfung kann die Schulbehörde für die Abschlussprüfung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über Form und Umfang der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und den Prüfungsvorgang enthalten.“

4. *Im § 134 wird angefügt:*

„(8) Die §§ 39 Abs 1 und 133a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Verordnungen gemäß § 133a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 können bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr .../2021 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die COVID-19-Pandemie macht seit März 2020 zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig. Ein von diesen Maßnahmen besonders betroffener Bereich ist das Schulwesen: Die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 waren bzw sind geprägt von einem Wechsel aus Präsenz- und Distanzunterricht, der Einhaltung von Hygienebestimmungen und von „physical distancing“. Die Organisation eines Schulbetriebes, der diesen Maßnahmen entspricht, erfordert das Abgehen von bisherigen Vorgaben und das Eintreten neuer, flexiblerer Regelungen. Zu diesem Zweck ermächtigen die §§ 133a und 133b des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018, LGBl Nr 53, die Schulbehörde, durch Verordnung Ausnahmen von den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen. Die Abschlussprüfungen an den landwirtschaftlichen Fachschulen konnten im Schuljahr 2019/20 nur unter Anwendung dieser Ausnahmestimmungen durchgeführt werden. Damit auch im Schuljahr 2020/21 für den Fall Vorsorge getroffen ist, dass das Infektionsgeschehen die Abhaltung einer normalen Abschlussprüfung nicht zulässt, soll die Anwendbarkeit des § 133a auf die Abschlussprüfung des Schuljahres 2020/21 erstreckt werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14a Abs 1 und 4 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im laufenden Budget abgedeckt werden können. Mehrkosten für Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 39 Abs 1):

Der 3. Abschnitt des 3. Hauptstückes des Gesetzes widmet seine §§ 38 bis 40 der Ausgestaltung der Eignungsprüfung, also jener Prüfung, mit welcher die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber einer Fachschule ihre oder seine Eignung für die Schule nachzuweisen hat, falls dies nicht durch den erfolgreichen Abschluss der geforderten Schulstufe erfolgt. Die Eckpunkte zur Prüfung finden sich damit auf gesetzlicher Ebene, zusätzlich sind auf Verordnungsebene die Prüfungsgebiete festzulegen (§ 39 Abs 1). Für die Gewährleistung einheitlicher Standards im landwirtschaftlichen Schulwesen erscheint es erforderlich, in der genannten Verordnung weitergehende Regelungen als lediglich die Prüfungsgebiete zu treffen. Aus diesem Grund wird die Verordnungsgrundlage im § 39 Abs 1 ausgeweitet und der Schulbehörde die Erlassung näherer Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Eignungsprüfung überantwortet. Diese näheren Bestimmungen sollen Regelungen wie die Prüfungsgebiete, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, den Zeitpunkt und die Dauer der Prüfung, deren Beurteilung oder Wiederholung umfassen.

Zu Z 3 (§ 133a):

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurde mit dem Gesetz LGBl Nr 34/2020 eine Ermächtigung der Schulbehörde in das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 aufgenommen, für die Abschlussprüfung des Schuljahres 2019/20 Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Regelungen treffen zu können (geltender § 133a). Im 3. Abschnitt der COVID-19-Landwirtschaftlichen Schulverordnung, LGBl Nr 67/2020, wurden in der Folge solche Abweichungen verordnet.

Nun soll die Ermächtigung des § 133a auf die Abschlussprüfung für das Schuljahr 2020/21 erstreckt und der Schulbehörde damit erneut die Möglichkeit gegeben werden, Abweichungen von den bestehenden Regelungen zu treffen, um angepasst an das Infektionsgeschehen den geeigneten Prüfungsmodus festlegen zu können. Da zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes die Entwicklung der Pandemie nicht mit ausreichender Sicherheit vorhergesehen werden kann, werden für den Regelungsinhalt der Verordnung lediglich Mindestanforderungen normiert. Diese jedenfalls zu treffenden Regelungen sollen auch in einer Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018 oder in einer Wiederholung dieser Bestimmungen bestehen können. Damit soll eine höchstmögliche Anpassung an die Sachlage zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gewährleistet werden.

Mit der Formulierung „Abschlussprüfung *für* das Schuljahr 2020/21“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass alle Abschlussprüfungen umfasst sind, die für das Schuljahr 2020/21 geplant sind, und somit Unabhängigkeit von dem im § 14 des Gesetzes festgelegten Beginn und Ende eines Schuljahres besteht. Dies hat insbesondere für Wiederholungsprüfungen Relevanz.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018

Durchführung

§ 39

(1) Die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfungen hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist.

(2) und (3) ...

Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20

§ 133a

In Ausnahme zu den Bestimmungen des 5. bis 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes über die Abschlussprüfung kann die Schulbehörde für die Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über Form und Umfang der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und den Prüfungsvorgang enthalten.

In- und Außerkrafttreten

§ 134

(1) bis (7) ...

Durchführung

§ 39

(1) Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Eignungsprüfung hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu erlassen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist.

(2) und (3) ...

Abschlussprüfung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21

§ 133a

In Ausnahme zu den Bestimmungen des 5. bis 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes über die Abschlussprüfung kann die Schulbehörde für die Abschlussprüfung für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über Form und Umfang der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und den Prüfungsvorgang enthalten.

In- und Außerkrafttreten

§ 134

(1) bis (7) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(8) Die §§ 39 Abs 1 und 133a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Verordnungen gemäß § 133a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 können bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr .../2021 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

